

„Stifterrechte“ wie Gründerrechte bei der Anstalt übertrag- und vererbbar?

Besprechung des Urteils des FL OGH vom 1.7.1996, 6 C 410/91-20

DR. HARALD BÖSCH, RECHTSANWALT, BREGENZ

Inhaltsübersicht:

- I. Die massgeblichen Urteilsabwägungen
- II. Kritik
 - 1. „Dünne dogmatische Grundlagen“
 - 2. Voraussetzungen für Analogieschluss
 - 3. Verfehlt dogmatische Einordnung der Stiftung durch FL OGH
 - 4. Gesellschaftsrechtsreform 1980
 - 5. Weitere Gründe gegen Analogieschluss des FL OGH
 - 6. Zum klägerischen „Diskriminierungsargument“
 - 7. Stiftungsrechtlicher Lösungsansatz
- III. Quo vadis liechtensteinische Stiftung?
- IV. Zusammenfassung

I. Die massgeblichen Urteilsabwägungen

Mit seinem Urteil vom 1.7.1996, 6 C 410/91 (in diesem Heft Seiten 288ff.) hat sich der FL OGH über eine für das liechtensteinische Stiftungswesen insgesamt sehr bedeutsame Frage ausgesprochen. Es ging in der Entscheidung vornehmlich darum, ob die - in casu äusserst umfassenden - sogenannten „Stifterrechte“ gemäss Art. 559 Abs 4 PGR ausschliesslich dem Stifter zustehen oder ob diese Rechte auf Dritte übertragen und vererbt werden können. Der FL OGH hat die Ansicht der Unterinstanzen, wonach es sich bei den Stifterrechten um höchstpersönliche und somit unübertrag- und unvererbare Rechte handelt, missbilligt und deren Übertrag- und Vererbbarkeit gleich den Gründerrechten bei der Anstalt für zulässig erachtet.

Das Urteil wird von mehreren Erwägungen getragen. Wesentlichstes Argument der oberstgerichtlichen Entscheidungsfindung stellt offenkundig ein zu Art. 541 PGR¹ gezogener Analogieschluss dar. Diesen stützt das Höchstgericht zum einen auf die „Verwandtheit“ der stiftungsrechtlichen mit den anstaltlichen Normen und zum anderen auf die Verweisung des Art. 561 Abs 3 PGR. Ausserdem scheint bei der Entscheidungsfindung der bei der Auslegung stiftungsrechtlicher Bestimmungen offenbar massgebliche „oberste Grundsatz der Stiftungsfreiheit“ eine tragende Rolle gespielt zu haben. In einem Nebensatz bestätigt der FL OGH (im Sinne des Revisionsvorbringens), dass die Höchstpersönlichkeit der Stifterrechte zu einer „Diskriminierung“ der nicht treuhänderisch errichteten Stiftungen gegenüber den treuhände-

¹ Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut: „Die einer oder mehreren Personen zustehenden Gründerrechte können abgetreten oder sonst übertragen und vererbt, nicht aber verpfändet oder belastet werden.“



risch errichteten geführt hätte (in unserem Fall war die Stiftung nämlich vom "wirtschaftlichen" Stifter selbst gegründet worden). Aufgrund eines Sonderaspekts – das FL Landgericht hatte der Klägerin bereits 1976 den Übergang der Stifterrechte nach dem Tod des Stifters gemäss den Beistatuten schriftlich bestätigt - spielt im Urteil schliesslich auch die Frage von Treu und Glauben bei behördlichem Handeln eine Rolle. Dieser letztgenannte Aspekt bleibt im folgenden jedoch ausser Betracht, wobei allerdings darauf hingewiesen sei, dass ihm nach der Auffassung des FL OGH offenbar keine tragende Bedeutung zukam, denn dazu wurde am Ende des Urteils nur "der Vollständigkeit halber" Stellung genommen.

II. Kritik

1. „Dünne dogmatische Grundlagen“

In einer 1994 veröffentlichten, einem liechtensteinischen Thema gewidmeten juristischen Dissertation ist von zum Teil recht "dünnen dogmatischen Grundlagen" die Rede, auf denen sich die (liechtensteinische) Rechtsprechung bewege². Dieser insgesamt wohl zutreffende Befund erklärt sich daraus, dass erhebliche Teile des liechtensteinischen Rechts nach wie vor der rechtswissenschaftlichen Durchdringung harren. Grund hierfür ist einerseits die Kleinheit des Landes, andererseits mit Sicherheit das Fehlen einer eigenen Universität, wobei Ersteres wohl auch das Letztere bedingt. Gleichwohl ist es um die dogmatische Aufarbeitung des liechtensteinischen Rechts nicht so schlimm bestellt, wie man dies vielleicht auf den ersten Blick annehmen könnte. Beachtliche Teile des liechtensteinischen Rechts, namentlich das hier interessierende Zivilrecht stellen nämlich rezipiertes ausländisches Recht dar³, sodass die zum ausländischen Recht ergangene Lehre und Judikatur dem liechtensteinischen Rechtsanwender durchaus wertvolle Hilfestellung bieten kann, wobei die Eignung des ausländischen Materials im Einzelfall freilich immer genau zu prüfen ist. Für die Zukunft zuversichtlich stimmt vor allem die in letzter Zeit zunehmende Anzahl juristischer Monographien⁴ und die beachtenswerten, auch die rechtswissenschaftliche Disziplin umfassende Forschungstätigkeit am Liechtenstein-Institut⁵ in Bendern.

² GRAZIELLA MAROK, Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalt unter besonderer Berücksichtigung der Gründerrechte, Schweizer Schriften zum Bankrecht Bd 22 (1994) 2.

³ Vgl. GSCHNITZER, Lebensrecht und Rechtsleben im Leben eines Kleinstaates, GedS Ludwig MARXER (1963) 19ff; DWORAK/STOTTER, Die Reform des Justizrechts in Liechtenstein, LJZ 1980, 10ff; BÖSCH, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen trust und Treuhand 38ff; zuletzt BÜHLER, Gesetzliche Anpassung bzw. Normierung des Dienstleistungsrechts des Fürstentums Liechtensteins, Jus & News 1997, 5ff.

⁴ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zuletzt: FRANK ZINDEL, Die wirtschaftlichen Folgen der Eheauflösung nach liechtensteinischem Recht, Vaduz (1995); NIGG, Liechtensteinisches und schweizerisches Vereinsrecht im Vergleich, Zürich (1996); PETER MARXER, Mandatum Post Mortem – Auftrag auf den Todesfall und Todesvollmachten im liechtensteinischen Recht, Schaan (1996); Prast, Anerkennung liechtensteinischer Gesellschaften im Ausland, SGIR Bd 22 (1997). Bei all diesen Arbeiten handelt es sich um rechtswissenschaftliche Dissertationen.

⁵ Das Liechtenstein-Institut hat, was im vorliegenden Zusammenhang erwähnenswert erscheint, kürzlich einen rechtswissenschaftlichen Forschungsauftrag zum Thema „Die Rechte des Stifters bei der liechtensteinischen Stiftung“ vergeben.

Vor diesem Hintergrund der "dünnen dogmatischen Grundlagen" gibt es zu denken, wenn sich im vorliegenden Urteil keine inhaltliche Auseinandersetzung mit mehreren doch sehr einschlägigen rechtswissenschaftlichen Monographien⁶ findet. Die Autoren (Autorinnen) dieser Monographien sprechen sich, wenn auch mit zum Teil unterschiedlicher Begründung, durchwegs gegen eine unbeschränkte Übertragbar- und Vererbbarkeit der "Stifterrechte" im Sinne des Art. 559 Abs 4 PGR aus. FRICK-TABARELLI und MAROK - beide Autorinnen werden übrigens im Urteil des FL Obergerichts als Literaturbelege für die Höchstpersönlichkeit der "Stifterrechte" angeführt - begründen ihre Ansicht insbesondere mit dem Hinweis auf die Gesellschaftsrechtsreform 1980, bei deren Kodifikation der liechtensteinische Gesetzgeber lediglich die Übertragbarkeit der Gründerrechte bei der Anstalt gesetzlich normiert habe, nicht aber jene der Stifterrechte⁷. Wie bereits schon in anderem Zusammenhang beanstandet⁸, scheint es der FL OGH auch im vorliegenden Fall mit der Lektüre des Schrifttums entweder nicht genau genug genommen oder aber die entsprechenden Ausführungen in der Literatur neuerlich missverstanden zu haben. Denn die im Urteil⁹ enthaltene Bemerkung, wonach sich die Autorin (sc.: FRICK-TABARELLI) in bezug auf die Bedeutung der Bestimmungen des Art. 559 Abs 4 PGR im wesentlichen den Standpunkt zu eigen gemacht habe, der aus der schon dargestellten Judikatur des FL Obersten Gerichtshofs erhellte, entbehrt bei der hier interessierenden Frage der Höchstpersönlichkeit der "Stifterrechte" jeglicher realen Grundlage.

Einmal mehr bedauerlich ist das gänzliche Fehlen rechtsvergleichender Betrachtungen. Obwohl die gegenständliche Problematik von erheblicher Bedeutung ist, hat es der FL OGH nicht für notwendig befunden, sein Ergebnis rechtsvergleichend zu hinterfragen. Damit soll hier nicht etwa behauptet werden, dass ein rechtsvergleichender Blick auf die benachbarten Rechtsordnungen, insbesondere auf das hier naheliegende schweizerische Recht¹⁰ des Rätsels Lösung gewesen wäre. Zur kritischen Überprüfung und Hinterfragung des eigenen Rechtsstandpunktes lohnt sich ein Rechtsvergleich jedoch allemal.

2. Voraussetzungen für Analogieschluss

Wie bereits angesprochen, wird die Entscheidung des FL OGH insbesondere auf einen Analogieschluss zwischen Art. 541 ff. und Art. 559 Abs 4 PGR gestützt. In diesem Zusammenhang verweist der FL OGH auf Franz BYDLINS-

⁶ LUDWIG MARXER, Die liechtensteinische Familienstiftung – Ihre Eigenart im Verhältnis zum schweizerischen Recht, Diss. Freiburg, CH, (1990); FRICK-TABARELLI, Die besondere Bedeutung der Treuhänderschaft gemäss Art. 897ff PGR für die privatrechtliche Stiftung nach liechtensteinischem Recht, Schriften zum Liechtensteinischen Recht Bd. 1 (1993); MAROK, Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalt unter besonderer Berücksichtigung der Gründerrechte, Schweizer Schriften zum Bankenrecht Bd 22 (1994); HIER, Die Unternehmensstiftung in Liechtenstein (1995).

⁷ FRICK-TABARELLI aaO 60; MAROK aaO 204.

⁸ Siehe BÖSCH, Trust und Fiduzia im liechtensteinischen Recht, Jus & News 1997, 44.

⁹ Seite 53f. der Urteilsausfertigung.

¹⁰ Nicht wenige der liechtensteinischen stiftungsrechtlichen Bestimmungen sind den Art. 80ff des schweizerischen ZGB nachempfunden (dazu sowie zur grundsätzlichen Vorbildfunktion der Art. 80ff. (schw.) ZGB für die Art. 552ff. PGR siehe insbesondere LUDWIG MARXER, Die liechtensteinische Familienstiftung – Ihre Eigenart im Verhältnis zum schweizerischen Recht).



KIS Standardwerk zur juristischen Methodenlehre¹¹. Nach BYDLINSKI setzt ein *Analogieschluss* allerdings eine planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes voraus¹². Ob hinsichtlich der Übertragbar- und Vererbbarkeit der "Stifterrechte" eine derartige planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes vorliegt, wird im Urteil indessen nicht weiter erwogen. Wie der folgende Auszug aus dem Urteil verdeutlicht, soll die fehlende methodische Grundlegung offenbar mit dem Rückgriff auf die angebliche "Dispositionsfreiheit" des Stifters kompensiert werden: "...dass der Gesetzgeber im Bereich des Stiftungsrechts organschaftliche Rechte, welche den Gründerrechten der Anstalt in etwa entsprächen, grundsätzlich nicht aufgenommen wissen wollte, vermag der FL Oberste Gerichtshof aus der schon erwähnten Dispositionsfreiheit des Stifters bei der Stiftungsgründung heraus nicht zu erkennen"¹³. Damit ist für die hier interessierende Frage der Höchstpersönlichkeit der Stifterrechte allerdings nichts gewonnen.

Der FL OGH nimmt im Urteil somit weder dazu Stellung, ob die Frage der Rechtsnachfolge in die "Stifterrechte" eine planwidrige Gesetzeslücke darstellt noch setzt er sich näher mit den in Frage kommenden gesetzlichen Wertungen auseinander. Dieses Manko kann ebensowenig mit dem Hinweis auf die "Verwandtschaft" des stiftungsrechtlichen Normenkomplexes mit dem Anstaltsrecht ausgeglichen werden wie mit der Berufung auf den angeblich "obersten Grundsatz" der Stifterfreiheit oder mit dem Rückgriff auf die Verweisung des Art. 561 Abs 3 PGR. Erstaunlich ist auch, dass der FL OGH auf die Dispositionsfreiheit des Stifters bei der Gründung abstellt, zumal es hier ja um die Frage der Übertragbarkeit der "Stifterrechte" im Todesfall geht.

3. Verfehlt dogmatische Einordnung der Stiftung durch FL OGH

Hinsichtlich der im Urteil betonten "Verwandtheit" des anstaltlichen mit dem stiftungsrechtlichen Normenkomplex zeigt sich nach Durchsicht der Gesetzesmaterialien ein wesentlich differenzierteres Bild als dies der FL OGH zeichnet. Der liechtensteinische historische Gesetzgeber hat nämlich in systematischer Hinsicht zwischen Körperschaften einerseits und Stiftungen andererseits klar und unmissverständlich unterschieden und zwar insbesondere anhand des Kriteriums der Mitgliedschaft¹⁴. In den Materialien wird die Anstalt als "Zwischenstufe zwischen Körperschaften und Stiftungen" bezeichnet¹⁵. Habe die Anstalt Mitglieder, so sei sie mehr körperschaftlich, habe sie keine, mehr stiftungsrechtlich organisiert¹⁶. Andernorts bekräftigt der historische Gesetzgeber die Einordnung der Anstalt als "Mittelgebilde" zwischen Körperschaften und Stiftungen. Im Falle der mitgliederschaftlichen Strukturierung der Anstalt würde die "ergänzende Regelung mehr nach den eingetragenen Genossenschaften", ansonsten "mehr nach den Stiftungen" erfolgen¹⁷. Daraus folgt, dass die Stiftung gemäss den Vorstellungen des historischen

¹¹ Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff (2. Aufl., 1991).

¹² Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff (2. Aufl.) 473; vgl. auch Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft (6. Aufl., 1991) 370ff; KOZIOL-WELSER, Grundriss des bürgerlichen Rechts Bd. I (10. Aufl., 1995) 23ff.

¹³ Urteilsausfertigung 46 u. 47.

¹⁴ Vgl. Kurzer Bericht über die Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts 12.

¹⁵ Kurzer Bericht über die Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts 12.

¹⁶ Kurzer Bericht über die Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts 12.

¹⁷ Kurzer Bericht über die Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts 29.

Gesetzgebers jedenfalls nicht mitgliedschaftlich und damit auch nicht körperschaftlich strukturiert ist.

Demgegenüber stuft der FL OGH sowohl die liechtensteinische Anstalt als auch die liechtensteinische Stiftung als *"körperschaftlich organisierte Vermögen"* ein. Diese Ansicht ist jedoch unhaltbar, denn sie lässt sich, wie soeben dargelegt, mit der Absicht des liechtensteinischen historischen Gesetzgebers nicht in Einklang bringen. Sie steht auch mit dem Gesetz in offenem Widerspruch. Dies zeigt bereits ein kurzer Blick auf die Systematik des PGR: Die Körperschaften sind im 4. Titel, Anstalten und Stiftungen hingegen im 5. Titel der 2. Abteilung gesetzlich normiert. Mit dieser Einstufung entfernt sich der FL OGH aber nicht nur von der im Gesetz klar zum Ausdruck gebrachten systematischen Ordnung der Verbandspersonen (juristischen Personen), sondern offenbart damit auch ein beträchtliches dogmatisches Defizit in grundlegenden personen- und gesellschaftsrechtlichen Belangen, denn die Stiftung ist, soweit ersichtlich, bis anhin in der massgeblichen Personen- und Gesellschaftsrechtsliteratur noch nie als körperschaftlich organisiertes Vermögen qualifiziert worden¹⁸.

Die weiter oben wiedergegebene, vom liechtensteinischen historischen Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung zwischen Körperschaften einerseits und Stiftungen andererseits wirft die Frage auf, ob sich der vom historischen Gesetzgeber des Jahres 1926 für Körperschaften vorgesehene Willensbildungsträger namens "oberstes Organ" überhaupt mit dem Rechtsinstitut der Stiftung vereinbaren lässt¹⁹. Gerade im vorliegenden Fall wäre – aus aktuellem Anlass – eine gründliche Auseinandersetzung mit dieser Frage geboten gewesen²⁰, denn der verstorbene Stifter hatte sich in den Statuten zum "obersten Organ der Stiftung mit dem Rechte der Einzelzeichnung" erkoren und sich all jene Rechte und Befugnisse in den Statuten ausbedungen, die "gemäss Gesetz dem obersten Organ von Verbandspersonen zustehen". Nach der im Statut enthaltenen, demonstrativen Aufzählung handelte es sich dabei insbesondere um folgende Rechte und Befugnisse:

- a) teilweiser oder gänzlicher Widerruf der Stiftung;
- b) Änderung der Statuten und ihre Ergänzung eventuell durch Beistatuten;
- c) Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats sowie Bestimmungen

¹⁸ Statt vieler vgl. nur etwa MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Grundriss des schweizerischen Gesellschaftsrechts (7. Aufl., 1993) § 2 N 30ff; RIEMER, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht (1975), Das Personenrecht, 3. Abt., 3. Teilband, Die Stiftungen, N 33ff; REUTER, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (1993) Bd. 1, Rd.Nr. 13 vor § 80 BGB.

¹⁹ Der Verfasser hat diesbezüglich bereits bei früherer Gelegenheit (vgl. BÖSCH, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen trust und Treuhand (1995) 60) seine Zweifel angemeldet. LUDWIG MARXER, Die liechtensteinische Familienstiftung 86f., hält – unter Hinweis auf die oberstgerichtlichen Entscheidungen vom 1.12.1961 und 14.12.1973 – ein „oberstes Organ“ gleich einem Gründer bei der Anstalt für mit dem liechtensteinischen Stiftungsbegriff unvereinbar.

²⁰ Der FL OGH hat zwar bereits in LES 1991, 91 in allgemeiner Form den in den Stiftungsstatuten zugunsten des Stifters enthaltenen Vorbehalt von Interventions- und Gestaltungsrechten entsprechend jenen eines obersten Organs einer Verbandsperson gem. Art. 170 Abs 1 PGR iVm Art. 471 Abs 2 PGR für zulässig erachtet. In dieser Entscheidung wurde das systematische Grundproblem (Abgrenzung Körperschaft/Stiftung) jedoch völlig ausser Betracht gelassen. Möglicherweise gründete auch diese Entscheidung auf der irrigen Annahme, bei der Stiftung handle es sich um ein „körperschaftlich organisiertes Vermögen“.



- betreffend die Rechtsnachfolge;
- d) Bestellung der Nutzniessung und Bestimmung der Art. und des Ausmasses der Nutzniessung;
- e) Wahl der Kontrollstelle;
- f) Genehmigung des Jahresergebnisses und Bestimmungen über die Verwendung des Reingewinnes;
- g) Auflösung der Stiftung und Verwendung des Vermögens.

In den Statuten war ausserdem bestimmt, dass der Stifter seine Rechte nach Gesetz und Statuten an dritte natürliche oder juristische Personen übertragen kann. Aufgrund dieser umfassenden Befugnisse konnte der Stifter, sofern er dies wollte, mit dem Stiftungsvermögen und dessen Erträgen offenbar schalten und walten wie er wollte.

Nachdem der FL OGH die Stiftung entgegen der Systematik des PGR als körperschaftlich organisiertes Vermögen ansieht, darf es nicht weiter überraschen, wenn er im vorliegenden Fall mit scheinbar grösster Selbstverständlichkeit davon ausgeht, der Stifter könne sich ohne weiteres die Befugnisse und Rechte eines "obersten Organs" einräumen. Es sei in diesem Zusammenhang allerdings neuerlich²¹ daran erinnert, dass Art. 170 PGR hinsichtlich der Befugnisse des obersten Organs auf die Befugnisse der Generalversammlung bei der Genossenschaft (Art. 471 PGR) verweist. Die Genossenschaft ist ein geradezu klassisches Beispiel einer Körperschaft²². Sie zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie über Mitglieder verfügt, die in der Generalversammlung ("oberstes Organ") die für die bestmögliche Erreichung des Genossenschaftszwecks geeigneten Beschlüsse fassen (Art. 471 PGR). Es findet hier somit eine *laufende Willensbildung* statt – mit der Konsequenz, dass der ursprünglich angestrebte Genossenschaftszweck von den Mitgliedern bei Vorliegen der entsprechenden Beschlussmehrheiten immer wieder abgeändert, erweitert, eingeschränkt oder dessen Verfolgung überhaupt aufgegeben werden kann. Nachdem der liechtensteinische Gesetzgeber zwischen Körperschaft und Stiftung klar zu differenzieren wusste²³, kann dem Gesetz nicht einfach ohne weiteres das Gegenteil, nämlich der Bestand einer "körperschaftlichen Stiftung" unterstellt werden. Auch nach herrschender Auffassung gibt es bei der Stiftung gerade keine laufende Willensbildung wie bei Körperschaften²⁴. Man darf gespannt sein, ob der FL OGH seine diesbezügliche Ansicht aufrecht erhält, sofern er – was zu hoffen ist - einmal zur Erkenntnis gelangen sollte, dass die Stiftung kein körperschaftlich organisiertes Vermögen darstellt und zwischen Körperschaft und Stiftung eben doch beträchtliche dogmatische Unterschiede²⁵ bestehen.

²¹ Siehe BÖSCH, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen trust und Treuhand 60f.

²² Vgl. MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER aaO § 15 N 10.

²³ Kurzer Bericht über die Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts 12 u. 29.

²⁴ RIEMER aaO N 18 ff; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER aaO § 2 N 38; LUDWIG MARXER, Die liechtensteinische Familienstiftung 58ff; JESS, Das Verhältnis des lebenden Stifters zur Stiftung (1991) 28ff mwN.

²⁵ Dazu statt vieler JESS aaO 28ff.

4. Gesellschaftsrechtsreform 1980

Der in den Materialien erkennbare Wille des Gesetzgebers der Gesellschaftsrechtsreform 1980²⁶ lag bei der Reform der Anstalt in der grundlegenden Neugestaltung der anstaltlichen Organisation²⁷. Bei den Gründerrechten gemäss Art. 541 PGR, zu denen der FL OGH ja seine Parallelen mit den "Stifterrechten" zieht, handelt es sich um eine Neuschöpfung der Gesellschaftsrechtsreform 1980. Dies ergibt sich anhand eines Vergleichs zwischen Art. 541 PGR idF LGBL. 1926 Nr. 4 und idF LGBL. 1980 Nr. 39. Den Intentionen der Regierungsvorlage zufolge sollte "oberstes Organ" der Anstalt nicht mehr die Anstaltsversammlung, sondern der oder die Inhaber der Gründerrechte sein²⁸. Anstelle der Bestimmungen über die Mitgliedschaft sollten diejenigen über die Gründerrechte treten, "die gemäss der bisherigen Praxis in dem Sinne umschrieben werden, dass sie mehreren Personen zustehen können, in schriftlicher Form unter Lebenden oder von Todes wegen abgetreten oder sonstwie übertragen oder vererbt werden können, nicht aber verpfändet oder sonstwie belastet, da es sich nicht um Vermögensrechte handelt, sondern um organschaftliche Rechte gemäss Art. 543 PGR"²⁹. Die Endfassung der novellierten Art. 541 und 543 PGR ist diesen Intentionen gefolgt. Gemäss Art. 543 Abs 1, 1. Satz PGR bilden der oder die Inhaber der Gründerrechte das oberste Organ der Anstalt. Nach Art. 541 PGR können die einer oder mehreren Personen zustehenden Gründerrechte abgetreten oder sonst übertragen und vererbt, nicht aber verpfändet oder belastet werden. Der Gesetzgeber der Gesellschaftsrechtsreform 1980 hat diese Gründerrechte generell als bloss organschaftliche Rechte angesehen³⁰. Diese, im übrigen auch nicht weiter begründete Einstufung ist jedoch neuerdings von MAROK³¹ mit guten Gründen in Frage gestellt worden³². Sie qualifiziert die Gründerrechte grundsätzlich als mittelbare Vermögensrechte³³. Rein organschaftliche Gründerrechte seien aufgrund des weiten statutarischen Rahmens bei der Anstalt zwar denkbar, in der Praxis allerdings weitgehend bedeutungslos³⁴.

Bei der Stiftung hat der Gesetzgeber der Gesellschaftsreform 1980 keine den Gründerrechten bei der Anstalt entsprechenden übertrag- und vererbaren "Stifterrechte" in das Gesetz aufgenommen. Hätte der Gesetzgeber bei der Stiftung den Gründerrechten der Anstalt entsprechende übertrag- und vererbare Stifterrechte schaffen wollen, so wäre es ein leichtes gewesen, im Zuge der Gesellschaftsrechtsreform 1980 eine entsprechende Bestimmung im Stiftungsrecht zu verankern, was aber nachweislich nicht geschehen ist. Von der Gesellschaftsrechtsreform 1980 war auch das Stiftungsrecht umfasst, sodass dem Gesetzgeber sicherlich nicht unterstellt werden kann, die in Rede stehende Frage der Übertragbarkeit der Stifterrechte schlichtweg "vergessen" zu haben. Die diesbezügliche Untätigkeit des Gesetzgebers der Gesellschafts-

²⁶ LGBL. 1980 Nr. 39.

²⁷ Vgl. Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung vom 12.6.1979, 2 und 5ff.

²⁸ Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung vom 12.6.1979, 6.

²⁹ Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung vom 12.6.1979, 7.

³⁰ Vgl. Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung vom 12.6.1979, 7.

³¹ Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalt unter besonderer Berücksichtigung der Gründerrechte 82ff.

³² Die Thesen MAROKS ebenfalls grundsätzlich billigend Neudorfer, LJZ 1995, 52f.

³³ MAROK aaO 144.

³⁴ MAROK aaO 144.



reform 1980 bei der Stiftung spricht somit gegen eine entsprechende planwidrige Lücke im Stiftungsrecht. Dies hat aber zur Folge, dass der Analogieschluss des FL OGH methodisch nicht fundiert ist.

5. Weiter Gründe gegen Analogieschluss des FL OGH

Auch die Verweisungsnorm des Art. 561 Abs 3 PGR vermag den vom FL OGH gezogenen Analogieschluss nicht zu tragen. Diese in Kontext mit Art. 561 Abs 1 und 2 PGR zu lesende, ohnedies unter dem Vorbehalt der stiftungsspezifischen Bestimmungen und der lediglich "entsprechenden" Anwendung stehende Verweisung bezieht sich lediglich "auf die Befugnisse und Pflichten der in dieser Art. bestellten Organe". Nun ist zwar der Stifter in Art. 561 Abs 1 PGR erwähnt, nicht jedoch – und darauf kommt es vorliegendenfalls wohl einzig und allein an – als Organ der Stiftung. Die Verweisung des Art. 561 Abs 3 PGR bestand zudem schon nach altem Recht, also zu einem Zeitpunkt als die Gründerrechte gem. Art. 541 und 543 PGR im Gesetz noch gar nicht inkorporiert waren. Auf sie wird, soweit ersichtlich, in den Materialien zur Gesellschaftsrechtsreform 1980 auch an keiner Stelle ausdrücklich Bezug genommen, sodass ihr vom Novellengesetzgeber kein neuer Regelungsgehalt zuerkannt wurde.

Der Umstand, dass die in der Regierungsvorlage enthaltene Neufassung des Art. 559 Abs 4 PGR³⁵ letztlich nicht geltendes Recht wurde, spricht ebenfalls nicht für die freie Übertragbarkeit der "Stifterrechte" im Sinne der anstaltlichen Gründerrechte gemäss Art. 541 PGR, sondern eher für den höchstpersönlichen Charakter der "Stifterrechte". Die Regierungsvorlage wollte nämlich das statutarisch vorbehaltene Abänderungs- und Aufhebungsrecht nicht mehr dem Stifter, sondern einem "anderen Organ als dem Stifter" zugestehen. Nachdem der Gesetzgeber der Gesellschaftsrechtsreform 1980 von diesem Vorhaben jedoch Abstand genommen hat, wird man ihm wohl kaum unterstellen können, er habe damit der freien Übertrag- und Vererbbarkeit der Stifterrechte an vom Stifter verschiedene Drittpersonen das Wort geredet. Vielmehr ist vom Gegenteil auszugehen.

Gegen den Analogieschluss zu Art. 541 PGR spricht schliesslich noch ein weiterer, in der Judikatur des FL OGH gelegener Gesichtspunkt. In seinem Beschluss vom 1.12.1961³⁶ hatte der FL OGH das Vorliegen von "Gründerrechten" bei der Stiftung verneint und dies in einer Folgeentscheidung³⁷ nochmals bekräftigt. Es darf angenommen werden, dass beide zudem in der Entscheidungssammlung "ELG" veröffentlichten Entscheidungen dem Gesetzgeber der Gesellschaftsrechtsreform 1980 bekannt waren. Trotz offener Kenntnis dieser Entscheidungen und ungeachtet der im Anstaltsrecht

³⁵ Art. 559 Abs 4 hatte folgenden Text: „Die Abänderung der Stiftungsurkunde oder des Statuts sowie die Aufhebung der Stiftung sind, unter Vorbehalt der Aufhebung von Gesetzes wegen, nur zulässig, sofern dies in der Stiftungsurkunde oder dem Statut ausdrücklich vorgesehen und einem anderen Organ als dem Stifter vorbehalten ist.“

³⁶ ELG 1962-1966, 81ff.

³⁷ FL OGH 14.12.1973, 2 C 62/70, ELG 1973-1978, 260 (263).

vorgenommenen Gesetzesänderungen hat der Gesetzgeber bei der Stiftung keine den Art. 541 und 543 Abs 1 und Abs 2 PGR entsprechenden Bestimmungen erlassen.

Stiftung und Anstalt sind anerkanntermassen nicht ein und dasselbe Rechtsgebilde, sondern, wie sich dies bereits aus dem PGR ergibt, zwei von einander verschiedene Rechtsträger. Zwar wird die Anstalt in der schweizerischen Lehre als Oberbegriff für alle Zweckvermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit gehandelt³⁸, doch lässt sich diese Ansicht aufgrund der im liechtensteinischen Recht möglichen körperschaftlichen Ausrichtung der Anstalt³⁹ jedenfalls nicht ohne weiteres auf das liechtensteinische Recht übertragen. Die oberstgerichtlichen Bemühungen, im Urteil die jeweiligen Eigenheiten von Stiftung und Anstalt herauszustreichen, sind angesichts der grossen Tragweite der Entscheidung überaus dürftig ausgefallen. Der FL OGH findet mit zwei Unterscheidungskriterien offenbar das Auslangen. Er verweist einerseits auf die sehr eingeschränkten Möglichkeiten der Stiftung, ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben und zum anderen darauf, dass es bei der Stiftung keine den anstaltlichen Gründerrechten entsprechende Stifterrechte als organschaftliche Verwaltungsrechte gebe (?)⁴⁰. Dabei wird in einem anderen Zusammenhang unter Hinweis auf LES 1993, 12ff. ausgeführt, nur die Gründerrechte bei der Anstalt würden eo ipso aus dem Gründungsakt erfließen und dem Gründer der Anstalt von Gesetzes wegen ohne weiteres zufallen. Die Unterinstanzen hatten bei Angleichung der "Stifterrechte" an die Gründerrechte der Anstalt die durchaus zutreffenden Bedenken gehegt, dass andernfalls die Grenzen zwischen Anstalt und Stiftung vollkommen verwischt würden und damit die Sonderstellung der Stiftung verloren ginge. Diese Bedenken vermochte der FL OGH mit seinen Ausführungen in keiner Weise zu zerstreuen.

Aus der vom FL OGH zitierten älteren Vorjudikatur⁴¹ lässt sich für die vorliegende Entscheidung nichts gewinnen, denn die Frage der Höchstpersönlichkeit der Stifterrechte ist in diesen Entscheidungen nicht releviert worden. In der oberstgerichtlichen Entscheidung vom 14.12.1973, ELG 1973-1978, 260ff, der im vorliegenden Urteil breiter Raum zukommt, ist selbst die Organstellung der Stiftungsratsmitglieder für höchstpersönlich und unübertragbar angesehen worden⁴². In dieser Entscheidung ist die Stellung des Stifters auch keineswegs mit jener eines obersten Organs im Sinne des Art. 170 iVm 471 PGR gleichgesetzt worden. Insofern ist nicht recht nachvollziehbar, wie der FL OGH die Entscheidung vom 14.12.1973 nunmehr als Stütze für die Bejahung der Übertragbar- und Vererbbarkeit der Stifterrechte in Anspruch nehmen kann, dies umsomehr als zwischenzeitlich durch die Gesellschaftsrechtsreform 1980 im Anstalts-, nicht aber im Stiftungsrecht die Übertragbar-

³⁸ Siehe hier nur RIEMER aaO N 13.

³⁹ Vgl. MAROK aaO 20ff.

⁴⁰ Urteilsausfertigung 42f.

⁴¹ ELG 1962-1966, 81ff; 170ff; ELG 1973-1978, 260ff.

⁴² Im der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hatte der Stiftungsrat nach dem Tod des Stifters die Statuten geändert, ohne dass sich die Verhältnisse, die der Willensbildung des Stifters zugrunde lagen, geändert hatten. Der FL OGH erklärte die Statutenänderung des Stiftungsrats für unwirksam.



und Vererbbarkeit der Gründerrechte gesetzlich verankert wurde.

6. Zum klägerischen „Diskriminierungsargument“

Die Klägerin berief sich in ihrer beim FL OGH letztlich erfolgreichen Revision unter anderem auf die (bei Klagsabweisung drohende) „Diskriminierung“ der nicht treuhänderisch errichteten Stiftung. Denn - so die Argumentation des findigen Klagsvertreters⁴³ - wäre die beklagte Stiftung etwa durch ein liechtensteinisches Berufstreuhänderunternehmen gegründet worden, so hätte der Tod des wirtschaftlichen Stifters, hier des Ehegatten der Klägerin, „am Bestand der dem Stifter vorbehaltenen Rechte nach Art. 559 Abs 4 PGR nicht gerührt“. Diesbezüglich verweist die Revision auf jene ständige Rechtsprechung des FL OGH⁴⁴, wonach nicht der „wirtschaftliche“, sondern der rechtliche (also der treuhänderische) Stifter die nach Art. 559 Abs 4 PGR vorbehaltenen Rechte ausübe. Sei der treuhänderische Stifter eine juristische Person, so spiele der Tod eines ihrer Organe keine Rolle, denn im Falle einer derartigen treuhänderischen Stiftungsgründung würde der Wille des wirtschaftlichen Stifters über dessen Tod hinaus weiter fortbestehen. Damit stünde es in unlösbarem Widerspruch, wenn in den Fällen, in denen der wirtschaftliche Stifter selbst auch als rechtlicher Stifter aufgetreten sei, der Wille des Stifters mit seinem Tod erlösche und nicht fortbestehe, wie in den Fällen der treuhänderischen Stiftungerrichtung.

Wenngleich nur in einem Nebensatz beiläufig erwähnt, so hat der FL OGH diese Ansicht der Klägerin doch gebilligt, wenn er ausführt, die Bejahung der Höchstpersönlichkeit der Stifterrechte hätte eine Diskriminierung von rechtlichen und wirtschaftlichen Stiftern in „einer Person“ gegenüber rechtlichen und wirtschaftlichen Stiftern in „zwei Personen“ bewirkt. Das „Diskriminierungsargument“ der Revision überzeugt allerdings nicht. Ihm liegt die (lediglich Körperschaften kennzeichnende) Prämisse einer fortlaufenden Willensbildung der Stiftung selbst nach dem Tod des „wirtschaftlichen“ Stifters zugrunde. Ob diese Prämisse bei der liechtensteinischen Stiftung Geltung hat, ist nach dem bisher Gesagten jedoch überaus zweifelhaft. Zudem wäre eine allfällige „Diskriminierung einzig und allein auf die alles andere als überzeugende neuere Rechtsprechung des FL OGH (LES 1990,105) zurückzuführen.

Auch der Zweck der liechtensteinischen Stiftung ist auf die Perpetuierung des Stifterwillens ausgerichtet. In der Rechtsprechung der liechtensteinischen Gerichte kommt dies im öfters verwendeten Terminus „Erstarrungsprinzip“⁴⁵ plastisch zum Ausdruck. Von der grundsätzlichen Geltung des Erstarrungsprinzips bei der Stiftung geht auch das vorliegende Urteil aus. Durchbrochen

⁴³ Der Verfasser dieser Zeilen kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der dem Urteil zugrunde liegende Rechtsstreit als zwischen den Streitparteien vorab vereinbarter „Testfall“ an den FL OGH herangetragen wurde. Darauf deuten jedenfalls die sehr bescheidenen Rechtsausführungen der beklagten Stiftung hin, die es nicht einmal für notwendig erachtete, ihre Revisionsbeantwortung näher auszuführen.

⁴⁴ Erstmals FL OGH 26.1.1988 LES 1990, 105.

⁴⁵ So beispielsweise FL OGH 29.1.1990 LES 1991, 106. Den Begriff des „Erstarrens“ des Stifterwillens im Stiftungsbrief und in den Stiftungsstatuten prägte, soweit ersichtlich, erstmals die oberstgerichtliche Entscheidung vom 14.12.1973 ELG 1973-1978, 263.

wird dieses "Erstarrungsprinzip bzw. Prinzip der Selbständigkeit" (?)⁴⁶ nach Ansicht des FL OGH allerdings dadurch, indem sich der Stifter in den Statuten der Stiftung ein "Interventionsrecht" im Sinne der Bestimmungen des Art. 559 Abs 4 PGR ausdrücklich vorbehält. Diese Auffassung gründet aber, wie oben ausgeführt, offenbar auf dem Missverständnis der körperschaftlichen Organisation der Stiftung. Selbst wenn man im Sinne der Judikatur dem Stifter bei entsprechendem statutarischem Vorbehalt eine umfassende "Intervention" zubilligen wollte⁴⁷, so liesse sich hierfür zu dessen Lebzeiten immerhin wenigstens ein unzweifelhafter und unverfälschter Stifterwille ins Treffen führen. Wie aber soll die "Richtigkeit" im Sinne des Stifterwillens bei Fällen wie im vorliegenden gewährleistet sein, wo nach dem Tode des Stifters mittels Übergangs umfassender Interventionsrechte die Herrschaft über die Stiftung und deren Vermögen ohne jegliche Verobjektivierung des (ursprünglichen) Stifterwillens auf eine vom Stifter verschiedene, wenn auch von diesem zu Lebzeiten vorgesehene Person übergeht?

7. Stiftungsrechtlicher Lösungsansatz

Wie weiter oben dargelegt, begründet der FL OGH die Übertragbar- und Vererbbarkeit der dem Stifter "gemäss Gesetz dem obersten Organ von Verbandspersonen" zustehenden Rechte insbesondere mit einem Analogieschluss zum Anstaltsrecht (Art. 541 PGR). Die Bejahung der Übertragbar- und Vererbbarkeit der Stifterrechte erfolgt gewissermassen "pauschal", da im Urteil zwischen den einzelnen "Stifterrechten" (Widerruf, Statutenänderung, und -ergänzung, Bestellung des Stiftungsrats, Wahl der Kontrollstelle etc.) nicht differenziert wird.

Entgegen der oberstgerichtlichen Auffassung lässt sich die Frage der Höchstpersönlichkeit der "Stifterrechte" nicht mit dem - methodisch nicht fundierten - Rückgriff auf das Anstaltsrecht beantworten. Vielmehr ist der *Lösungsansatz im liechtensteinischen Stiftungsrecht selbst* zu suchen. Dieses bietet nämlich in den Art. 552 ff. PGR mehrere Anhaltspunkte, die zur Klärung der vorliegenden Frage geeignet erscheinen. Es sei hier bereits vorweggenommen, dass eine Pauschallösung, wie sie der FL OGH im Urteil vorgenommen hat, diesen gesetzlichen Anhaltspunkten nicht gebührend Rechnung trägt.

Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen hat zunächst jene Bestimmung zu sein, auf die der FL OGH in seiner Judikatur immer wieder zurückgreift: Art. 559 PGR. Aus ihr leitet das Höchstgericht unter gleichzeitiger Berufung auf die "Liberalität" des PGR in zunehmendem Masse eine Gestaltungsfreiheit des Stifters ab, der kaum Grenzen gesetzt scheinen. Der Wortlaut des Art. 559 PGR nimmt sich demgegenüber recht bescheiden aus. Wie die Marginale zu Art. 559 PGR ("Widerruf") bereits indiziert, enthält diese Bestimmung durchwegs gesetzliche Regelungen über den Widerruf der Stiftung. Lediglich in Abs. 4 des Art. 559 PGR ist neben dem Widerruf auch "die vorbehaltene Abänderung der Urkunde" insoweit erwähnt, als "der nach Inhalt der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehaltene Widerruf oder die vorbehaltene

⁴⁶ So der Originaltext im Urteil S. 43.

⁴⁷ Ob sich eine derartige Einflussnahme, die de facto eine fortlaufende (körperschaftliche) Willensbildung bei der Stiftung zur Folge hat, noch mit dem liechtensteinischen Stiftungsbegriff vereinbaren lässt, ist insgesamt fragwürdig, soll hier aber nicht weiter untersucht werden.



Abänderung der Urkunde oder des Statuts jederzeit zulässig ist".

Art. 559 Abs 4 PGR räumt dem Stifter nicht ausdrücklich bestimmte Einwirkungs- oder Gestaltungsrechte auf die Verwaltung oder Organisation der Stiftung⁴⁸ oder etwa eine besondere Organstellung ein, sondern sieht lediglich vor, dass ein in der Stiftungsurkunde vorbehaltenen Widerruf oder die (ebenefalls ausdrücklich) vorbehaltene Abänderung der Urkunde oder des Statuts jederzeit zulässig ist. Aus Art. 559 Abs 4 PGR lässt sich auch nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit entnehmen, wer zur Ausübung eines solcherart vorbehaltenen Widerrufs- bzw. Abänderungsrechts befugt ist (Stifter, Stiftungsrat, in der Stiftungsurkunde oder dem Statut bezeichnete Dritte). Unstreitig ist wohl lediglich, dass der Widerrufs- bzw. Abänderungsvorbehalt im Zuge der Stiftungserrichtung dem Stifterwillen entsprochen haben und Eingang in die Stiftungsurkunde gefunden haben muss.

Art. 559 Abs 4 PGR ist allerdings nicht die einzige für die vorliegende Frage einschlägige Bestimmung des liechtensteinischen Stiftungsrechts. Auch die Art. 561 Abs 2 und Art. 566 Abs 1 - 3 PGR geben wichtige Rückschlüsse auf die im Gesetz enthaltenen Wertungen⁴⁹. Gemäss Art. 561 Abs 2 PGR kann die Verleihung des Stiftungsgenusses unabhängig von der Stiftungsverwaltung einem besonderen Organ (*Kollatoren*) übertragen werden. Art. 566 Abs 1 PGR sieht (hinsichtlich der unter Aufsicht stehenden Stiftungen) vor, dass die Regierung auf Antrag von Beteiligten oder von Amts wegen und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans und jener Personen, deren Rechte berührt werden, den Zweck der Stiftung im Verwaltungswege abändern darf, wenn ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet ist.

Nach Art. 566 Abs 2 PGR *können die Stiftungsurkunde oder das Statut auch vorsehen, dass ein Stiftungsorgan oder ein Dritter die Änderung des Zwecks vornehmen können, wie beispielsweise, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig ist*. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Auflagen oder Bedingungen, die den Stiftungszweck beeinträchtigen, aufgehoben oder abgeändert werden (Art. 566 Abs 3 PGR). Aufgrund des Art. 566 Abs 2 PGR kann somit einem Stiftungsorgan oder sogar einem Dritten statutarisch die Befugnis zur Änderung des Stiftungszwecks eingeräumt werden. Allerdings steht die Ausübung einer derartigen Zweckänderungsbefugnis nicht im freien Belieben des Berechtigten, sondern sie ist an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft, nämlich die Unerreichbarkeit, Unerlaubtheit oder die Vernunftwidrigkeit des ursprünglichen Stiftungszwecks bzw. das Eintreten eines gleichgewichtigen Tatbestands (Art. 566 Abs 2 PGR).

Aus den soeben angeführten, allesamt der Urfassung des PGR angehörenden Bestimmungen ergibt sich, dass der liechtensteinische Gesetzgeber jedenfalls *nicht die Ausübung aller Befugnisse (Kompetenzen) unmittelbar mit der Person des*

⁴⁸ Derartiges sieht beispielsweise § 3 Abs 3 des österreichischen Privatstiftungsgesetzes vor, wobei die Rechte des Stifters, die Stiftung zu gestalten, kraft ausdrücklicher Gesetzesanordnung nicht auf den Rechtsnachfolger des Stifters übergehen.

⁴⁹ Diese Wertungen haben jedenfalls in der oberstgerichtlichen Entscheidung ELG 1973-1978, 260ff noch eine für die Entscheidungsfindung tragende Rolle gespielt.

Stifters verknüpft haben wollte. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist selbst die Änderung des Stiftungszwecks durch einen Dritten möglich. Allerdings ist die Zweckänderung durch ein Stiftungsorgan oder einen Dritten nicht etwa beliebig und jederzeit zulässig, sondern nur bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 566 Abs 2 PGR. Steht aber selbst die Änderung des Stiftungszwecks nicht im Belieben des Stiftungsorgans oder (eines vom ursprünglichen Stifter verschiedenen) Dritten, so muss dies aufgrund eines Grössenschlusses umso mehr für das wohl gewichtigste aller stiftungsrechtlichen Gestaltungsrechte, das Widerrufsrecht gelten. Ein Normwiderspruch zu Art. 559 Abs 4 PGR, wonach der ausdrücklich vorbehaltene Widerruf oder die (ausdrücklich) vorbehaltene Abänderung der Urkunde *jederzeit* zulässig ist, liegt deswegen nicht vor. Denn Art. 559 Abs 4 PGR schweigt darüber, *wer* zur Ausübung des in der Stiftungsurkunde bzw. im Statut ausdrücklich vorhaltenden Widerrufs- oder Abänderungsrechts befugt ist.

Art. 566 Abs 2 PGR ist als (restriktiv anzuwendende) Ausnahmenorm für ein nachträgliches Abweichen vom in der Stiftungsurkunde bzw. im Statut hinsichtlich des Stiftungszwecks festgeschriebenen Stifterwillen anzusehen. Um sowohl Art. 559 Abs 4 PGR als auch Art. 566 Abs 2 PGR einen real bedeutsamen Anwendungsbereich zu belassen, ist nach der hier vertretenen Auffassung die Ausübung eines in der Stiftungsurkunde bzw. im Statut enthaltenen (Stiftungs-) Zweckänderungsrechts durch den Stifter selbst jederzeit zulässig, durch Stiftungsorgane oder Dritte aber nur bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des Art. 566 Abs 2 PGR (Unerreichbarkeit, Unerlaubtheit, Vernunftwidrigkeit des Stiftungszwecks oder bei Vorliegen eines gleichgewichtigen Kriteriums), wobei in diesem Zusammenhang spezielle Konstellationen wie etwa eine als Stifter fungierende juristische Person oder die "treuhändische" Stifterstellung außer Betracht bleiben⁵⁰. Wiederum aufgrund eines Grössenschlusses sind für die Einräumung des Widerrufsrechts an vom Stifter verschiedene Personen jedenfalls mindestens gleich strenge Voraussetzungen zu fordern wie für die Zweckänderung. Der Stifter kann daher in der Stiftungsurkunde weder einem Stiftungsorgan noch einem Dritten das Recht einräumen, die Stiftung beliebig zu widerrufen. Ebenso wenig kann ein Stifter das ihm in der Stiftungsurkunde vorbehaltene Widerrufsrecht rechtswirksam auf ein Stiftungsorgan oder einen Dritten übertragen, wenn das Stiftungsorgan oder der Dritte dadurch in die Lage versetzt wird, die Stiftung beliebig zu widerrufen.

Prüfenswert wäre allerdings, ob eine in der Stiftungsurkunde einem Stiftungsorgan oder einem Dritten eingeräumte Befugnis zur Änderung des Stiftungszwecks, möglicherweise auch zum Widerruf der Stiftung, dann statthaft und zulässig ist, wenn die *Voraussetzungen dafür in der Stiftungsurkunde objektiv vorgegeben* sind⁵¹. Immerhin liesse sich diesbezüglich argumentieren, dass in einem solchen Fall keine freie Willensbildung (vom Stifter verschiedener) Dritter vorliegt, sondern eine Befugnis und/oder Pflicht, deren Ausübung bzw. Erfüllung im in der Stiftungsurkunde *verobjektivierten Stifterwillen* ihre Legitimation findet. Auf diesen Aspekt ist hier allerdings nicht näher einzuge-

⁵⁰ Derartige Fallkonstellationen bedürfen aufgrund ihrer spezifischen Sachverhaltsmerkmale einer gesonderten Prüfung.

⁵¹ In diesem Sinn wohl LUDWIG MARXER, Die liechtensteinische Familienstiftung 89ff; ähnlich, jedoch beschränkt auf das Zweckänderungsrecht; hier, die Unternehmensstiftung in Liechtenstein 77ff.



hen, denn beim vorliegenden Sachverhalt lagen keinerlei derartige objektiv bestimmte Vorgaben der Stiftungsurkunde vor.

Aus dem Gesagten folgt, dass der Stifter jedenfalls nicht befugt ist, einem Stiftungsorgan oder einem Dritten das Widerrufsrecht zu übertragen, wenn das Stiftungsorgan oder dieser Dritte dadurch den Widerruf der Stiftung nach seinem eigenen subjektiven Willen und Gutdünken herbeiführen kann⁵². Gerade dies hat der FL OGH in der vorliegenden Entscheidung jedoch gebilligt. Die vom FL OGH vorgenommene Pauschallösung der Höchstpersönlichkeitsfrage trägt insgesamt den gesetzlichen Wertungen des liechtensteinischen Stiftungsrechts nicht gebührend Rechnung. Der Rückgriff auf das Anstaltsrecht lässt sich methodisch ohnedies nicht rechtfertigen.

III. Quo vadis liechtensteinische Stiftung?

Der FL OGH ist mit seiner Judikatur auf dem besten Weg eine körperschaftliche Ausgestaltung der Stiftung abzusegnen und damit gleichzeitig die Stiftung der Anstalt anzugleichen. Diese Tendenz mag zwar in vielen Fällen den Interessen der potentiellen Stifter insoweit entgegenkommen, als diese dadurch über ein äusserst flexibles und willfähiges "Vehikel" für alle möglichen Interessensverwirklichungen verfügen würden. Sie birgt allerdings – was vom FL OGH bislang allerdings noch nie ausgesprochen wurde - auch grosse Gefahren für das liechtensteinische Stiftungswesen in sich. Gefährdet erscheint nichts Geringeres als die vom FL OGH immer so betonte *Selbständigkeit der liechtensteinischen Stiftung*, denn ob sich derartige "Vehikel" mit dem liechtensteinischen Stiftungsbegriff überhaupt vereinbaren lassen, ist nach dem Bisherigen fragwürdig. Auch im vorliegenden Urteil wird die Stiftung als selbständiges von der Person des Stifters rechtlich losgelöstes Rechtssubjekt bezeichnet. In diesem Zusammenhang prägt der FL OGH den kryptischen Satz, der Stifter könne und dürfe die Stiftung *"im Regelfall durchaus nicht als sein Eigentum betrachten und darüber wie ein Eigentümer verfügen"*⁵³. Angesichts der umfassenden Befugnisse, die sich der Stifter bei der klagsgegenständlichen Stiftung vorbehielt und von denen er wohl auch zu seinen eigenen Gunsten Gebrauch machte, scheint es sich hier jedenfalls um keinen "Regelfall" gehandelt zu haben, was angesichts der oberstgerichtlichen Ausführungen zum Umkehrschluss verleitet, der Stifter habe "wie ein Eigentümer" über die Stiftung verfügen können.

Gerade die liechtensteinische Stiftung hat in den letzten 20 Jahren einen ungeheuren Boom erfahren. Das Interesse der Klientel an der Anstalt blieb indessen vergleichsweise bescheiden. Diese Entwicklung wird in Liechtenstein vielfach mit dem weit besseren Ruf der liechtensteinischen Stiftung gegenüber der im Ausland zuweilen doch recht suspekt betrachteten liechtensteinischen Anstalt erklärt. Mit seiner undifferenzierten Befürwortung der Übertragbar- und Vererbbarkeit der "Stifterrechte" gleich den anstaltlichen Gründerrechten bewirkt der FL OGH eine *massive Angleichung von Stiftung und Anstalt*. Es fragt sich, ob dem liechtensteinischen Stiftungswesen damit Gutes

⁵² So im Ergebnis auch LUDWIG MARXER, Die liechtensteinische Familienstiftung 89, demzufolge die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Stiftung aufgehoben werden soll, durch den Stifter in der Stiftungsurkunde objektiv bestimmt oder bestimmbar umschrieben werden müssen.

⁵³ Urteil S. 43.

getan wird. Die Angleichung von Stiftung und Anstalt führt insbesondere den auch im PGR geltenden *numerus clausus der Rechtsformen* ad absurdum. Einer "körperschaftlichen Stiftung" kann auch eine gewisse Eignung zur Beeinträchtigung der Rechts- und Verkehrssicherheit nicht abgesprochen werden. Denn dadurch können nämlich, worauf schon JESS⁵⁴ aufmerksam gemacht hat, Stiftungen errichtet werden, über die der Stifter nach Belieben verfügen kann, während er sich bei der Haftungsfrage auf den Stiftungscharakter zurückzieht. Die durch das Urteil bewirkte Angleichung der Stiftung an die Anstalt lässt zudem das Wiederaufleben jener längst überwunden geglaubten Praxis befürchten, bei der die "Stifterrechte" gleich den Gründerrechten bei der Anstalt mittels "Blankozession" übertragen werden. Auch dies würde sich wohl – wenn man will - mit der in den Augen des FL OGH offenbar sakrosankten "Dispositionsfreiheit des Stifters" irgendwie rechtfertigen lassen.

Der vorbehaltlosen zivilrechtlichen Anerkennung der liechtensteinischen Stiftung im Ausland sind derartige "Auswüchse" gewiss nicht förderlich. Angesichts der Übertragbar- und Vererbbarkeit der "Stifterrechte" gleich den anstaltlichen Gründerrechten stellt sich schliesslich auch die Frage, warum ein Gläubiger oder ein um seinen Pflichtteil gebrachter Erbe des (wirtschaftlichen) Stifters überhaupt den umständlichen Weg über die Stiftungsanfechtung (Art. 560 PGR) beschreiten soll, wo doch der direkte Zugriff auf die (im vorliegenden Fall wohl auch als vermögenswerte Rechte zu qualifizierenden) Stifterrechte wesentlich einfacher und wohl auch vielversprechender erscheint. Sollte die neue Stiftungsjudikatur beibehalten werden und auch nicht den liechtensteinischen Gesetzgeber zum korrigierenden Einschreiten veranlassen, so werden wohl nicht wenige der liechtensteinischen Stiftungen einer durchaus ungewissen Zukunft entgegensteuern.

IV. Zusammenfassung

Das Urteil des FL OGH vom 1.7.1996, 6 C 410/91 vermag weder methodisch zu überzeugen noch kann es für sich dogmatische Fundiertheit in Anspruch nehmen. Das Problem der Übertrag- und Vererbbarkeit von "Stifterrechten" lässt sich nicht mittels eines Analogieschlusses zum Anstaltsrecht lösen. Die im Urteil vorgenommene Pauschalisierung überzeugt nicht. Vielmehr bedürfte es einer den gesetzlichen Wertungen des liechtensteinischen Stiftungsrechts und dem liechtensteinischen Stiftungsbegriff Rechnung tragenden Differenzierung, je nach Inhalt und Umfang der jeweiligen "Stifterrechte", deren Verobjektivierung in der Stiftungsurkunde sowie je nach der (stiftungsrechtlichen) Stellung des Befugnisträgers. Entgegen der Auffassung des FL OGH ist die liechtensteinische Stiftung kein "körperschaftlich organisiertes Vermögen".

Mit der vorliegenden Entscheidung setzt der FL OGH die Fahrt des liechtensteinischen Stiftungsrechts in eine recht ungewisse Zukunft fort. Begonnen hat diese Entwicklung mit der Entscheidung LES 1990, 105, der auch für das vorliegende Urteil eine gewisse präjudizierende Wirkung wohl nicht abgesprochen werden kann. Es wäre wünschenswert, wenn der FL OGH seine stiftungs- und auch treuhandrechtliche⁵⁵ Judikatur hinkünftig auf ein methodisch und dogmatisch tragfähigeres Fundament stellen und den zuletzt

⁵⁴ Das Verhältnis des lebenden Stifters zur Stiftung 41.



eingeschlagenen Kurs neuerlich überdenken würde. Dabei sollte auch ins Kalkül gezogen werden, dass ein völlig liberales Stiftungsrecht im Sinne eines "laissez faire" dem liechtensteinischen Stiftungswesen letztlich möglicherweise mehr Schaden als Nutzen stiften könnte. Die im gegenständlichen Urteil bewirkte Angleichung der Stiftung an die Anstalt lässt derartige Befürchtungen jedenfalls berechtigt erscheinen.

⁵⁵ Vgl. Bösch, Trust und Fiduzia im liechtensteinischen Recht, Jus & News 1997, 12 (40ff.).